



---

**Ausschussdrucksache 21(11)45**  
vom 5. November 2025

---

**Schriftliche Stellungnahme**

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen  
Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

BT-Drucksache 21/1929

# Stellungnahme



## **Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten**

**Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt den Gesetzentwurf, insbesondere die Stabilisierung des Rentenniveaus bis 2031. Das sichert allen Generationen mehr Rente für ihren Beitrag. Die Stabilisierung aus Steuermitteln zu finanzieren ist zielführend.**

**Das Rentenniveau muss aber dauerhaft auf mindestens 50 Prozent angehoben werden.**

**Das Rentenniveau nach 2031 auf das Niveau ohne die Stabilisierung zu kürzen, würde die jungen Menschen dagegen tatsächlich benachteiligen.**

**Der DGB begrüßt die Angleichung aller Kindererziehungszeiten. Diese aus Steuermitteln zu finanzieren ist richtig – gilt aber für alle Kindererziehungszeiten vor Juni 1999.**

**Die Mindestnachhaltigkeitsrücklage anzuheben wird begrüßt. Dies allein den Beitragszahlenden aufzubürden ist weder nachhaltig noch sachgerecht.**

**Die Bundeszuschüsse transparenter fortzuschreiben ist sinnvoll. Allerdings wären für eine nachhaltige Finanzierungszusage mutigere und weitergehende Schritte notwendig. Weiterhin nicht akzeptabel sind die Kürzungen des Bundeszuschusses zu Lasten der Beitragszahlenden.**

**Der DGB lehnt die Ausweitung sachgrundloser Kettenbefristungen für ältere Arbeitnehmer\*innen ab. Dies begünstigt prekäre Beschäftigung im Rentenalter und hebelt arbeitsrechtliche Standards aus. Der DGB fordert stattdessen verlässliche, unbefristete Arbeitsverhältnisse auch für ältere Beschäftigte.**

4. November 2025

Kontaktperson:

**Ingo Schäfer**  
Referatsleiter Alterssicherung  
Abteilung Sozialpolitik

Verantwortlich:

**Markus Hofmann**  
Abteilungsleiter Sozialpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**Bundesvorstand**

## **1. Einordnung des Gesetzentwurfs**

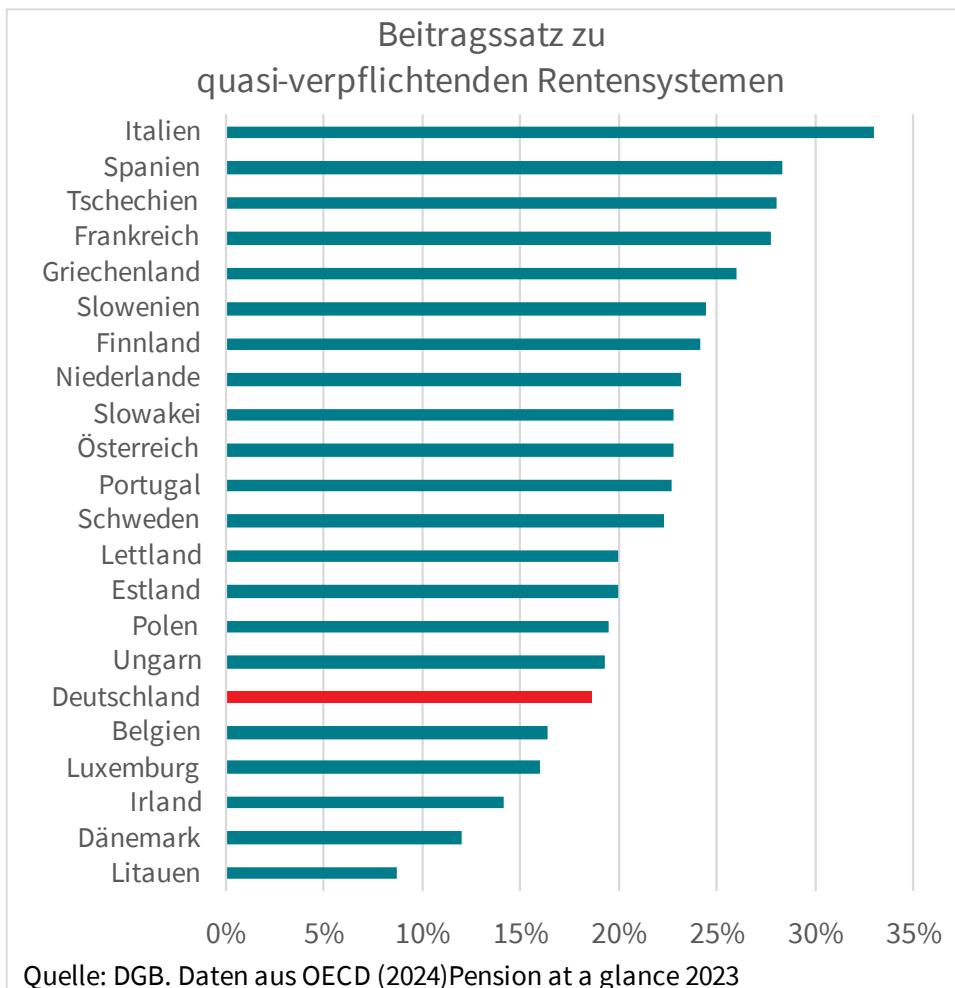
Vor rund 25 Jahren beschloss der Bundestag einen Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik. Im Fokus stand nicht mehr eine verlässlich auskömmliche Alterssicherung, sondern ein möglichst geringer Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Nicht in den Blick genommen wurde hingegen die reale Belastung der Beschäftigten durch die zusätzliche Vorsorge von immerhin rund sieben Prozent des Bruttolohns (rund 300 Euro im Monat).

Aufgrund des Beitragssatzziels wurde das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung sukzessive abgesenkt – im Jahr 2014 waren die Renten dadurch bereits rund 10 Prozent niedriger als ohne Absenkung des Rentenniveaus. Hinzu kamen viele weitere Kürzungen auf individueller Ebene.

25 Jahre nach dem Paradigmenwechsel ist die Alterssicherung in Deutschland strukturell mangelhaft und regelmäßig nicht auskömmlich, auch vermeidet sie selbst Altersarmut oftmals nicht mehr. Ohne einen klaren Kurswechsel zu Gunsten von mehr Verbindlichkeit, einer gerechteren Finanzierung und besserer Leistungen werden die Probleme unzureichender Versorgung jährlich weiter aufwachsen.

Schon jetzt hat ein großer und sogar wachsender Anteil der Beschäftigten keine zusätzliche Absicherung – oder nicht im politisch erwarteten Umfang. Ein paar Fakten:

- Rund ein Drittel der Versicherten hat keine zusätzliche Alterssicherung (Alterssicherungsbericht 2024 der Bundesregierung).
- Ein wachsender Teil der Beschäftigten hat keine Absicherung im politisch vorgesehenen Umfang – so sinkt der Anteil an Beschäftigten mit zusätzlicher Vorsorge sogar (Alterssicherungsbericht 2024).
- Im europäischen Vergleich hat Deutschland einen sehr geringen Beitragssatz zur Alterssicherung und ein unterdurchschnittliches Rentenniveau (OECD Pensions at a glance). Der Beitragssatz für quasi-obligatorische Systeme liegt bspw. in den Niederlanden, Italien und Großbritannien bei über 30 Prozent und in vielen weiteren EU-Ländern bei über 25 Prozent und bei der Mehrheit über 22 Prozent – in Deutschland hingegen liegt er bei 18,6%. Gleichzeitig liegt das Leistungsniveau insbesondere in jenen Ländern höher, die einen höheren Beitragssatz haben.
- 2024 lag die Armutsrisikogrenze in Deutschland für eine alleinstehende Person laut Statistischem Bundesamt bei 1.378 Euro. Eine Rente im Jahr 2024 mit 45 Entgeltpunkten betrug netto nach Steuern rund 1.473 Euro und lag damit nicht mal 100 Euro über der Armutsrisikogrenze (eigene Berechnung).



## 2. Stabilisierung des Rentenniveaus

### 2.1. Vorhaben des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf will das Rentenniveau bis 2031 auf dem aktuellen Wert von 48 Prozent stabilisieren. Bis 2031 steigen die Renten nach Sozialbeiträgen damit genauso stark wie die Löhne nach Sozialbeiträgen. Damit läge das Niveau im Jahr 2031 rund einen Prozentpunkt höher als nach geltendem Recht ohne Rentenpaket. Ab 2032 würde dann wieder der Nachhaltigkeits- sowie der Beitragssatzfaktor das Rentenniveau senken und die Renten würden langsamer als die Löhne steigen. Da das Rentenniveau jedoch von einem höheren Wert aus sinkt, bleibt es dauerhaft um diesen Prozentpunkt erhöht. Die Ausgaben für das höhere Rentenniveau sollen voll aus Steuern erstattet werden – auch über 2031 hinaus. Im Jahr 2029 soll die Bundesregierung einen Bericht erstellen, der die Wirkung der Haltelinie und die Beitragssatzentwicklung evaluiert.

### 2.2. Dauerhaft stabilisieren und anheben notwendig

Angesichts der geringen Renten und massiven Absicherungslücken aller Generationen gibt es zur Stabilisierung des Rentenniveaus keine Alternative. Bei sinkendem Rentenniveau droht jedenfalls kurz bis mittelfristig ein massives

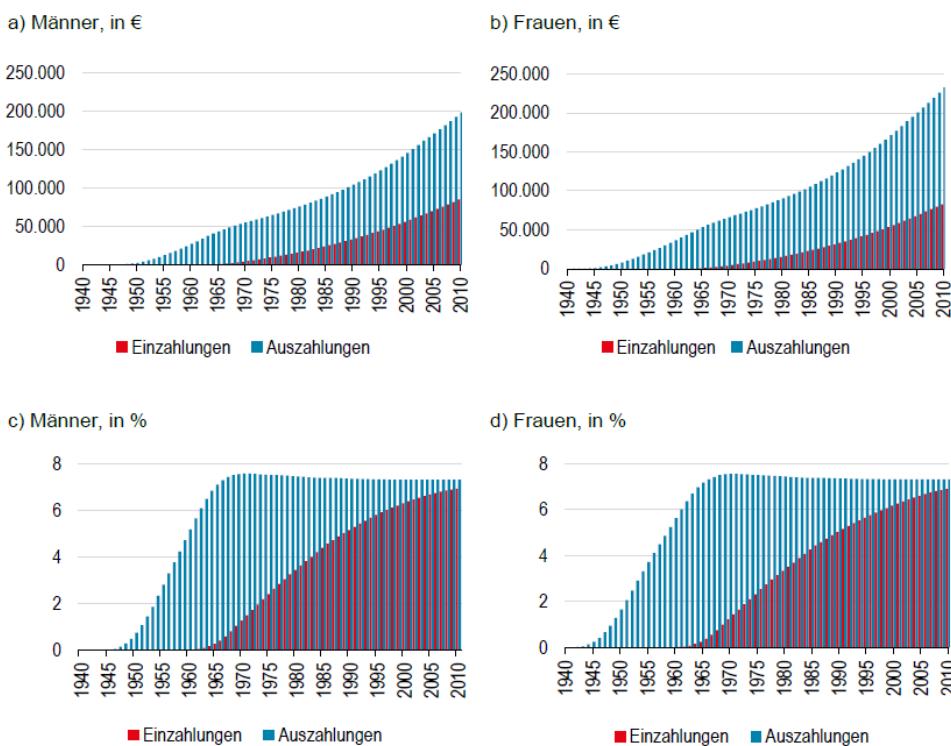
Versorgungsproblem. Für jüngere Kohorten wäre bestenfalls dann ein Ausgleich denkbar, wenn flächendeckend alle Beschäftigten sieben bis zehn Prozent des Bruttolohns in eine zusätzliche Vorsorge zahlen würden. Der Gesetzentwurf ist daher ein unausweichlicher und richtiger Schritt, der jetzt gegangen werden muss.

### **2.3. Junge Generation durch Rentenpaket nicht benachteiligt**

Das Rentenniveau wenigstens bis 2031 zu stabilisieren, ist notwendige Voraussetzung für eine bessere Alterssicherung in Deutschland. Das ist eine gute Nachricht für alle Generationen. Berechnungen von Prof. Logeay zeigen, dass ein bis 2031 stabilisiertes Rentenniveau zu einer höheren immanenten Rendite für alle heutigen Beitragszahlenden, auch die jüngsten, führt (IMK Policy Brief Nr. 186 - <https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-009062>).

Behauptungen, dass junge Menschen durch das Rentenpaket mehr einzahlen als sie rausbekommen würden, sind falsch. Die Junge Gruppe der CDU-CSU-Fraktion betreibt damit dennoch eine neue Variante des Enkeltricks. Sie schürt

Abbildung 2: Veränderungen der Ein- und Auszahlungen in die Rentenversicherung durch das Rentenpaket II über die Lebenszeit, nach Geburtsjahr



Anmerkung: Jeder einzelne Balken stellt eine spezifische Geburtskohorte dar und gibt für diese die Differenz zwischen den kumulierten nominalen Ein- bzw. Auszahlungen im Szenario mit Rentenpaket II im Vergleich zum Basisszenario über ihre Lebenszeit hinweg an.

---

Quelle: Eigene Berechnungen.

IMK

Quelle: IMK Policy Brief 186.

Angst und erzeugt dringenden Handlungsdruck. Wenn dann alle Angst um ihr Geld haben, kürzt man ab 2032 allen das Rentenniveau und lässt die jungen Menschen trotzdem vorher dafür zahlen. Der Vorschlag der Jungen Gruppe der Unionsfraktion, dass Rentenniveau ab 2032 zusätzlich zu kürzen, bedeutet die Benachteiligung der jungen Generation, die die Junge Gruppe angeblich nicht möchte. Denn junge Menschen müssten durch die zusätzliche Niveausenkung ab 2032 zwar die höheren Renten bis 2031 mitfinanzieren, hätte aber selbst keinen Cent mehr Rente. Nur ein dauerhaft höheres oder sogar stabiles Rentenniveau, sorgt für eine gute Rente, nicht nur heute, sondern eben auch in Zukunft.

#### **2.4. Weder billiger noch besser durch mehr Kapitaldeckung**

Als Ersatz für ein sinkendes Rentenniveau auf mehr Kapitaldeckung zu setzen, ist ein fataler Irrweg. Selbst wenn die privaten Produkte plötzlich doch effizient und kostengünstig wären, würden die Beschäftigten für Jahrzehnte doppelt belastet bzw. bekämen weniger Rente. Dabei reicht die gesetzliche Rente schon heute für viele nicht oder gerade so zum Leben.

Selbst bei sehr optimistischen Berechnungen (vgl. bspw. Professor Werding für den Finanzdienstleister Fidelity, <https://e-fundresearch.com/c/e0K3jelbdy>) zeigen, dass eine kapitalgedeckte Rente frühestens ab 2045 das sinkende Rentenniveau in etwa ausgleichen könnte. Alle die in der Zwischenzeit in Rente gehen, hätten trotz eines auf über 22 Prozent steigenden Beitragssatzes, weniger Rente zu erwarten. Dabei setzte dieses Szenario eine durchgehende Nettorenndite nach Kosten von 8 Prozent voraus, was selbst bei sehr kostengünstigen Finanzprodukten eine Bruttorendite von über 9 Prozent bedeutet. Bei geringerer Rendite würde sich der Übergang schon bis 2055 ziehen. Die kapitalgedeckte Rente nach diesen Berechnungen gleich gerade nicht die Kürzungen in der gesetzlichen Rente aus, da zwei völlig verschiedene Systeme verglichen werden<sup>1</sup>. Die in der Studie getroffenen Annahmen beschönigen daher systematisch die kapitalgedeckte Rente und überhöhen so die Auszahlung um rund 40 Prozent gegenüber der gesetzlichen Rente. Und in den genannten Berechnungen ist der ausgewiesene Vergleichswert für die gesetzliche Rente mit 50 Euro deutlich zu gering – nach eigenen Berechnungen läge der Vorteil 2045 tatsächlich bei real 100 bis 150 Euro (je nach Annahmen). Damit darf bezweifelt werden, dass eine kapitalgedeckte Alternative systematisch bei gleichem Beitrag zu höheren Renten führt.

---

<sup>1</sup> So ist die Kapitalrente anders als die Gesetzliche Rente über den Rentenbezug konstant, was zu einer gut 10 Prozent höheren Rente bei Rentenbeginn führt. Als weiteres wird keine Rente, sondern ein Auszahlungsplan berechnet, da es in den Modellrechnungen keinerlei Risiken gibt (die Zukunft ist vollständig bekannt), müssen auch keine Risikopuffer gebildet werden, weswegen die Zahlbeträge höher ausfallen können. Außerdem wird der Gesamt „Mehrbeitrag“ in einen Auszahlungsplan im Alter umgerechnet. Der Beitrag zum gesetzlichen Rentensystem deckt aber zusätzlich die Ausgaben für Renten wegen Erwerbsminderung und Tod, den Zuschuss von aktuell 8,55% zur Krankenversicherung und Reha- und Teilhabe-Leistungen ab und finanziert außerdem rund 40 Mrd. € an nicht beitragsgedeckten Leistungen.

## **2.5. Rentenniveau muss wieder erhöht werden**

Für eine gute und verlässliche Alterssicherung muss das Rentenniveau nicht nur stabilisiert, sondern wieder auf mindestens 50 Prozent angehoben werden – mehr ist perspektivisch anzustreben. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass ein höheres Rentenniveau für alle Generationen einen echten Gewinn bedeutet. Ergänzend ist eine möglichst flächendeckende Verbreitung von arbeitgeberfinanzierten Betriebsrenten notwendig.

## **2.6. Finanzierung guter Renten ist notwendig**

Die rentenpolitische Debatte darf nicht länger dogmatisch auf den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung verengt werden. Eine gute Alterssicherung kostet Geld. Laut Bundesregierung ist ein Zusatzbeitrag zur privaten Vorsorge von rund sieben Prozent des Bruttolohns notwendig, um das bis dato gekürzte Rentenniveau im Alter auszugleichen (Alterssicherungsbericht 2024). Bei vollständiger Betrachtung aller durch die gRV abgedeckten Risiken und Leistungen sind sogar noch höhere Beiträge nötig. Die im Koalitionsvertrag von Union und SPD vereinbarte Rentenkommission der Bundesregierung zum Versorgungsniveau im Mehr-Säulen-Modell muss daher auch die Kosten für ein angehendes Gesamtsystem aus drei Säulen transparent darlegen.<sup>2</sup>

Aus Sicht des DGB sollte der §68 SGB VI (und alle weiteren anpassungsbezogenen Paragrafen) daher durch eine Kombination der Regelungen der bisherigen §§255i und 255e Abs. 2 SGB VI ersetzt werden. Dann würden die Renten nach Sozialbeiträgen ebenso stark erhöht werden, wie die Löhne nach Sozialbeiträgen steigen. Die Rentenanpassung würde insoweit auch von den überflüssigen Begleitregelungen und Dämpfungsfaktoren aller Art befreit und deutlich einfacher, gerechter und transparenter werden. Damit wäre auch sichergestellt, dass Rentner\*innen an sich ändernden Sozialbeiträgen, die die Beschäftigten tragen müssen, beteiligt würden – einen faireren Ausgleich gibt es nicht. Damit gäbe es künftig wieder ein Leistungsziel in der GRV, dessen Höhe in transparenten, demokratischen Prozessen angepasst werden könnte.

## **2.7. Ein zielgerichteter sozialer Ausgleich ist notwendig**

Die Sicherung des Lebensstandards im Alter muss durch einen sozialen Ausgleich ergänzt werden, da viele Versicherte zeitweise keine oder nur geringe Beiträge zahlen können. Dies betrifft besonders Frauen, die aufgrund von Care-Arbeit, Niedriglohnbeschäftigung und struktureller Diskriminierung am Arbeitsmarkt in der Regel niedrigere Erwerbseinkommen haben als Männer. Der Grundrentenzuschlag muss daher auch aus gleichstellungspolitischer Perspektive höher ausfallen und die Einkommensanrechnung gestrichen werden, um bei niedrigem Lohn eine auskömmliche Rente zu erzielen. Zum sozialen Ausgleich gehören für den DGB auch Rentenansprüche bei Kindererziehung und Pflege. Rente wegen Erwerbsminderung müssen stärker mit Blick auf den

---

<sup>2</sup> <https://www.wirtschaftsdienst.eu/pdf-download/jahr/2025/heft/6/beitrag/rentenpolitik-koalitionsvertrag-woertlich-nehmen.html>

tatsächlichen Arbeitsmarkt gewährt werden – viele Menschen sind zu krank zum Arbeiten, gelten aber rechtlich als zu gesund für die Rente. Auch Zeiten der Bildung sollten in der Rentenversicherung wieder rentenerhöhend wirken, da eine höhere Bildung das Produktivitätswachstum steigert und die Demokratie stärkt und somit gesellschaftlich wünschenswert ist.

### **2.8. Evaluation stellt Ziel des Gesetzentwurfs in Frage**

Die Evaluation in 2029 soll nicht mehr, wie noch im Referentenentwurf vorgesehen, prüfen, wie eine Verlängerung der Haltelinie über 2031 hinaus möglich wäre. Vielmehr soll nun die Haltelinie selbst überprüft werden. Damit schafft die Regierung aber eine Unsicherheit, da die Beschäftigten nicht wissen, welche Versorgung sie in 10 oder 20 Jahren erwarten können. Für ein Vertrauen in die Alterssicherungspolitik muss eine verlässliche Zusage getroffen werden, mit der die Beschäftigten planen können.

### **3. Angleichung der Rentenpunkte für vor 1992 geborenen Kindern ist richtig**

Der Gesetzentwurf will die Rentenansprüche bei vor 1992 geborenen Kindern auf 3 Entgeltpunkte anheben, wie sie für ab 1992 geborene Kinder bereits gewährt werden (die sogenannte Mütterrente III). Die Mehrkosten für diese Angleichung sollen voll aus Steuern erstattet werden. Die verlängerte Kindererziehungszeit gilt ab Rentenbeginn für Renten die ab dem 1.1.2028 beginnen. Für alle Renten die vorher begonnen haben, gilt die Angleichung ab 1.1.2027 – ein Anspruch auf Prüfung und Berechnung besteht aber erst ab 1.1.2028.

#### **3.1. Angleichung überfällig**

Die Angleichung der Kindererziehungszeiten ist vor dem historischen Hintergrund der Arbeitsteilung und Benachteiligung am Arbeitsmarkt überfällig. Damit wären Kindererziehungszeiten unabhängig vom Geburtsjahr endlich gleich viel für die Rente wert. Richtig ist, dies voll aus Steuermitteln zu finanzieren.

#### **3.2. Inkrafttreten der „Mütterrente“ konstruktiv lösen**

Kritisch ist bei der Mütterrente die Frage des Inkrafttretens. Das Inkrafttreten zum 1.1.2027, mit rückwirkender Zahlung zum 1.1.2028 wirft viele Fragen auf und erhöht den bürokratischen Aufwand.

Änderungen in die Zukunft für Neurenten sind technisch vergleichsweise einfach umzusetzen – insbesondere, wenn es sich lediglich um eine zeitliche Verlängerung der Kindererziehungszeit als grundsätzlich implementiertem Mechanismus handelt.

Die Herausforderung mit großem zeitlichen Vorlaufbedarf liegt allerdings in der Einbeziehung des Rentenbestands durch Artikel 1, Nr. 20 (§307d SGB VI). Es geht hierbei um rund 10 Millionen betroffene Renten. Zu bedenken ist, dass darunter sehr verschiedene Fälle und Fallkonstellationen sind – dies zeigt schon allein der Umfang des §307d GE: Jene, die bei jeder Ausweitung der „Mütterrenten“ einen Zuschlag bekommen haben, weil sie bereits 2014 in Rente waren.

Jene, die bei der „ersten Mütterrente“ noch nicht, aber bei der zweiten Mütterrente in Rente waren und daher nur bei der „Mütterrente II“ einen Zuschlag bekamen. Und jene, die nach der „Mütterrente II“ in Rente gingen und bisher keinen Zuschlag bekommen haben, sondern bei denen die „Mütterrente I und II“ regulär in die Rentenberechnung einfloss. Hinzu kommen vielfältige weitere sich überlappende Fragen: Änderungen in der Kinderziehung bspw. durch Adoption oder Scheidung, Wechsel der Rentenart, Rückwirkungen auf andere Rentenvorschriften, Vereinheitlichung des Ost-West-Rentenrechts, Zu- oder Wegzug und vieles mehr. Daher ist die Prüfung und Berechnung komplex und fehleranfällig und bedarf einer entsprechend langen Vorlaufzeit, um Auszahlungen richtig und rechtssicher zu gewährleisten. Die Deutsche Rentenversicherung geht davon aus, dass dies erst zum 1. Januar 2028 realistisch möglich ist. Nach allem Wissen aus ähnlichen Verfahren der Vergangenheit – bspw. dem EM-Bestandsrentenzuschlag – zeigt sich, dass eine Auszahlung unabhängig vom gesetzlichen Inkrafttreten nicht vor dem 1.1.2028 realistisch ist.

Das Vorverlegen des Inkrafttretens auf 2027 verkompliziert die Umsetzung zusätzlich. In der Folge steigen der Verwaltungsaufwand und die Verwaltungskosten deutlich. Denn rund 10 Millionen gültige Rentenbescheide für 2027 wären rückwirkend aufzuheben, die Rente neu zu berechnen und ein Differenzbetrag nachzuzahlen. Gleiches gilt für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie ggf. bereits ergangene Steuerbescheide. Darüber hinaus wären andere Sozialleistungen, die abhängig von der Höhe einer Altersrente sind, ebenfalls rückwirkend neu festzustellen, insbesondere die Grundsicherung im Alter oder das Wohngeld. In etlichen Fällen könnte die Nachzahlung sogar vollständig aufgerechnet werden und somit null Euro betragen. Denkbar sind sogar Sonderfälle, in denen erstmals ein Rentenbezug rückwirkend entsteht. Würde eine Berechtigte zwischendurch ohne nachfolgende Hinterbliebenenrente versterben, wäre eine Nachzahlung an Erben denkbar. Die Rentenversicherung kennt diese regelmäßig jedoch nicht und die Zahlbeträge könnten hier sogar nur Teile eines Monatsbetrags sein.

Aus Sicht des DGB sollt aus diesen Gründen unbedingt das Inkrafttreten zum Januar 2028 vorgesehen werden. Um dem politischen Willen eines früheren Zahlbeginns Rechnung zu tragen, wäre eine einmalige Sonderzahlung eine denkbare Alternative. Diese Sonderzahlung könnte mit Inkrafttreten im Januar 2028 ein Vielfaches der monatlichen Erhöhung der laufenden Rente betragen. Diese Sonderzahlung sollte eine Leistung eigener Art sein, die nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet wird und nicht beitrags- und steuerpflichtig ist. Damit würden Rückwirkungen auf die eigentliche Erhöhung der Rente durch die Mütterrente III als laufende Zahlung beschränkt. Die beitrags- und steuerrechtliche Begünstigung wäre ein Ausgleich für den späteren Beginn.

#### **4. Steuerfinanzierung der Leistungsverbesserungen ist richtig und gerecht**

Eine bessere gesetzliche Rente muss finanziert werden. Eine bessere Rente ist auch finanzierbar. Entscheidend ist, dass sie gerecht finanziert wird. Dass der Gesetzentwurf die Mehrausgaben für die Niveaustabilisierung wie auch die

„Mütterrente III“ dauerhaft aus Steuern finanzieren will, ist ausdrücklich zu begrüßen. Dies entlastet alle Beitragszahlenden. Außerdem ist über eine Steuerfinanzierung eine gerechtere Lastentragung möglich, da höhere Einkommen auch höher besteuert werden und damit stärker zur Finanzierung beitragen. Durch gezielte und sozial gerechte Steuerreformen könnte die Einnahmeseite des Staates gestärkt und die Finanzierung der Rente besser abgesichert werden. Der DGB hat in seinem Steuerkonzept hierfür konkrete Vorschläge vorgelegt.

Die Zunahme der Steuerfinanzierung der Rentenversicherung ist auch ange messen, da der Anteil der Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung in den letzten 20 Jahren gesunken ist. Gegenwärtig werden längst nicht alle nicht beitragsgedeckten Leistungen<sup>3</sup> voll aus Steuermitteln finanziert – u.a. werden jährlich rund 20 Mrd. Euro für Kindererziehungszeiten vor Juni 1999 geborener Kinder weiterhin aus dem Beitragsaufkommen bestritten. Mehr noch, der Bundeszuschuss wird zur Sanierung des Bundeshaushalts bis zum Jahr 2027 um jährlich 1,2 Mrd. Euro gekürzt (§287g SGB VI). Die Erhöhung des Steueranteils und mithin des Bundeszuschusses um zweistellige Milliardenbeträge ist daher mehr als geboten. Aktuell tragen die Beitragszahlenden gesamt gesellschaftliche und staatliche Ausgaben aus Beitragsmitteln, was eine nicht zu rechtfertigende Entlastung von Spitzeneinkommen, Unternehmensgewinnen und Mieteinnahmen und anderen nicht rentenversicherungspflichtigen Einkünften zu Lasten der Pflichtversicherten bedeutet.

## **5. Höhere Mindestrücklage sinnvoll**

Der DGB begrüßt die Anhebung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben. Sie entspricht dem Vorschlag der Kommission verlässlicher Generationenvertrag und der gemeinsamen Position der sozialen Selbstverwaltung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aus Sicht des DGB wäre allerdings eine Anhebung darüber hinaus auf 0,4 oder 0,5 Monatsausgaben anzustreben.

Abzulehnen ist, dass die erhöhte Rücklage allein aus Beitragsmitteln finanziert werden soll – der Referentenentwurf sah dies noch nicht vor. Damit entzieht sich der Bund seiner Finanzierungsverantwortung. Durch die höhere Mindestrücklage könnte eine Beitragssatzanpassung früher erfolgen oder höher ausfallen. Diese Beitragssatzanpassung würde bei unveränderter Mindestrücklage aber auch erfolgen – lediglich später. Dabei würden die Bundeszuschüsse jedoch mit dem Beitragssatz steigen. Durch das Aussetzen dieser Regelung wird der Bundeszuschuss dauerhaft gemindert. Die Minder wächst im Zeitverlauf weiter, da anschließende Fortschreibungen auf einem geringeren Wert und bei

---

<sup>3</sup> Vergleiche hierzu mögliche Abgrenzungen: Abschätzung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und Gegenüberstellung mit den Bundeszuschüssen. DRV 2023, abgerufen unter [https://rentenupdateDRV.bund.de/SharedDocs/Dokumente/01\\_Bundesmittel\\_und\\_zuschuesse/DRV\\_2021\\_Nicht\\_Beitragsgedeckte\\_Leistungen.html](https://rentenupdateDRV.bund.de/SharedDocs/Dokumente/01_Bundesmittel_und_zuschuesse/DRV_2021_Nicht_Beitragsgedeckte_Leistungen.html)

einem geringeren Änderungsfaktor (da der Basisbeitragssatz höher ist) erfolgen. Dieser Eingriff in die Finanzierungsmechanik ist nicht zu rechtfertigen.

## **6. Neuordnung der Bundeszuschüsse weitgehend sinnvoll**

Der Gesetzentwurf regelt die Fortschreibung der Bundeszuschüsse neu. Ziel ist es, historische Sonderregelungen zu beenden und die Fortschreibung einheitlicher und transparenter darzustellen. Dazu werden die aktuellen Zuschüsse als neue Startwerte ins Gesetz geschrieben. Dies ist zu begrüßen. Die historischen nominell fixen Abzüge sollen jedoch vom neuen Startwert abgezogen werden, so dass die Bundeszuschüsse dadurch geringer ausfallen. Angesichts ohnehin gesunken er finanzieller Beteiligung des Bundes erscheint dies weder sinnvoll noch sachgerecht. Aus Sicht des DGB sollten diese Kürzungen nicht vom Startwert abgezogen und der entsprechend höhere Startwert fortgeschrieben werden.

Ebenso bleibt zu kritisieren, dass der Bund den Bundeszuschuss bis 2027 weiterhin um jährlich 1,2 Mrd. Euro kürzt, um den Bundeshaushalt zu sanieren.

## **7. Keine sachgrundlose Kettenbefristung für Ältere**

Die durch die Einführung des Abs. 2 in § 41 SGB VI vorgesehene Ausweitung der sachgrundlosen Befristung für Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze durch Aufgabe des Anschlussverbots lehnt der DGB ab. Es handelt sich um einen Schritt in die diametral falsche Richtung: Statt Befristungsmöglichkeiten auszuweiten, ist die Möglichkeit sachgrundloser Befristung ausnahmslos und für jede Altersgruppe abzuschaffen. Durch diese nicht sachlich gerechtfertigte Befristungsmöglichkeit wird per Gesetz den Arbeitgeber\*innen und Dienstherren faktisch ermöglicht, den Kündigungsschutz auszuhöhlen und zu umgehen.

Es gibt zudem keine Rechtfertigung für ein „Arbeitsrecht zweiter Klasse“ für Ältere. Für eine tatsächliche Förderung der Weiterbeschäftigung ist die beabsichtigte Regelung genauso wie allgemein die Möglichkeit sachgrundloser Befristung und Einschränkungen des Kündigungsschutzes völlig untauglich. Dies belegen verschiedene wissenschaftliche Studien; empirische Belege für eine Beschäftigungswirksamkeit der Lockerung des Bestandsschutzes des Arbeitsverhältnisses fehlen bis zum heutigen Tag. Bemerkenswert, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich auf eine diesbezügliche Evaluation der Wirksamkeit des Gesetzes verzichtet bzw. die Tauglichkeit der geplanten Reform nicht hinterfragt und heute bereits bestehende Möglichkeiten, den unbefristeten oder mit einem Sachgrund befristeten Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren, völlig ausblendet. Es könnte aber helfen, wenn ältere Beschäftigte einen erleichterten Zugang zu Teilzeit im alten Arbeitsverhältnis hätten.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben bereits die Einführung der Befristungsmöglichkeiten des § 41 S. 3 SGB VI als nicht gerechtfertigte Absenkung des Bestandsschutzes kritisiert und fordern nach wie vor die ersatzlose Streichung – auf die diesbezüglichen Stellungnahmen wird verwiesen. Erst recht ist die beabsichtigte starke Ausweitung der sachgrundlosen Befristung als

eine Altersdiskriminierung abzulehnen, die sogar - mehr noch als der geltende aber ebenfalls zu streichende § 14 Abs. 3 TzBfG - auch unionsrechtswidrig ist (Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 GRC – unzulässige Altersdiskriminierung). Der geplanten weiteren Absenkung des Bestandsschutzes älterer Arbeitnehmer\*innen stehen zudem ihre Berufsfreiheit und ihr Arbeitnehmerschutz entgegen.

Davon abgesehen, reicht die Rente oft nicht mehr für den Lebensunterhalt, so dass vermehrt Rentner\*innen auf einen Zuverdienst angewiesen sind. Die Geltung des Arbeitsrechts darf jedoch nicht von der Bedürftigkeit der Arbeitnehmer\*innen abhängen. Sonst könnten diese ggf. auch bevorzugt eingestellt werden und jüngere mit vollen Arbeitnehmerrechten verdrängen. Durch die beabsichtigte Neuregelung ist anlässlich zu besetzender Stellen erheblicher Missbrauch unter Herbeiführung unwürdiger Konkultionssituationen mit jüngeren Bewerbern vorprogrammiert. Verschiedene Altersgruppen von Beschäftigten dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden! Es darf kein „Einfallstor“ geben, aufgrund dessen Arbeitsrechtsstandards für alle Beschäftigten in Frage gestellt zu werden drohen.